



An den **Oberbürgermeister**  
Stadt Coburg  
**Herrn Norbert Tessmer**  
Markt 1  
96450 Coburg

vorab per E-Mail

Coburg, den 14.5.2018

**Anfrage zur Sitzung des Stadtrates am 17.5..2018 des Coburger ÖDP-Stadtratsmitglieds zu Baugenehmigungen in Sanierungsgebieten der Innenstadt**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Bürgerinnen und Bürger und auch der Stadtrat sollten die Rechtslage kennen, nach der zukünftige Baugenehmigungen in Sanierungsgebieten in der Coburger Innenstadt erteilt werden. Die Wohnbau der Stadt Coburg hat im klaren Wissen, dass die Entwurfsplanung für das Haus Albertsplatz Nr. 4 nicht den Vorgaben des Bebauungsplans 7/12 „Ketschenvorstadt“ inkl. der Baugestaltungssatzung entspricht, eine Baugenehmigung beantragt und erhalten, so dass es, entgegen meiner Forderung in einem Antrag an den Stadtrat für eine Verhängung einer Ordnungsstrafe gegen die Wohnbau definitiv keine Rechtsgrundlage gibt. Um Klarheit für die Verfahrensweise bei künftigen Bauanträgen in Sanierungsgebieten, für welche der Stadtrat Bebauungspläne beschlossen hat zu erhalten, bitte ich um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Nach welchem Paragraphen unserer Geschäftsordnung, in der im März 2012 geltenden Fassung, halten Sie den Bau- und Umweltsenat für berechtigt, die Entwurfsplanung für das Haus Albertsplatz Nr. 4 genehmigt und damit ein höherrangiges Recht gesetzt zu haben, als der Stadtratsbeschluss vom 16.2.2012 (Bebauungsplan 7/12) ?
2. Welches Amt ist verantwortlich dafür, dass in der Beratungsfolge nach der Sitzung des Bau- und Umweltsenats vom 14.3.2012 keine Beschlussvorlage zur Genehmigung der Entwurfsplanung durch den Stadtrat erstellt wurde?
3. Welches Amt ist verantwortlich dafür, dass ohne eine Beschlussfassung durch den Stadtrat die Baugenehmigung erteilt wurde?
4. Wurde eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörden eingeholt oder wird diese auch durch den Beschluss des Bau- und Umweltsenates überflüssig?
5. Ist die Baugenehmigung wegen gravierender Verfahrensfehler „rechtsunwirksam“ oder halten Sie dazu einen Beschluss des Bayr. Verwaltungsgerichtshofes in München im Rahmen einer Normenkontrollklage für erforderlich?
6. Halten Sie eine Präzisierung der GO bzw. von Dienstanweisungen für erforderlich, damit ein solcher Genehmigungsvorgang sich nicht wiederholt?

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen  
Gez. Dr.-Ing. Klaus Klumpers